

Merkblatt zum Antrag von Ausnahmen  
nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 2a sowie § 10 Abs. 1 Nr. 3  
und Abs. 4 Erneuerbare-Energien- Wärmegesetz  
(EEWärmeG 2011) bei Neubauten und bei grundlegender  
Renovierung von öffentlichen Gebäuden

Allgemein

Die Gesetze sehen vor:

1.) § 9 Abs. 1 Nr. 1

Die Pflicht nach § 3 Abs. 1 entfällt, wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7

- a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder
- b) im Einzelfall technisch unmöglich sind

§ 9 Abs. 2

Die Pflicht nach § 3 Abs. 2 entfällt,

1. wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7
  - a) denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder
  - b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder
2. soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Dies gilt insbesondere, wenn jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 3 Abs. 2 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 verbunden ist und diese Mehrkosten nicht unerheblich sind. Bei diesen Mehrkosten handelt es sich um die Differenz zwischen den Kosten der grundlegenden Renovierung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion und den Kosten der grundlegenden Renovierung ohne Berücksichtigung der Vorbildfunktion. Bei der Berechnung sind alle Kosten und Einsparungen zu berücksichtigen, auch solche, die innerhalb der üblichen Nutzungsdauer der Anlagen oder Gebäudeteile zu erwarten sind.

§ 9 Abs. 2a

Die Pflicht nach § 3 Abs. 2 entfällt bei öffentlichen Gebäuden im Eigentum oder Besitz einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ferner, wenn

1. diese Gemeinde oder dieser Gemeindeverband zum Zeitpunkt des Beginns der grundlegenden Renovierung überschuldet ist oder durch die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 2 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 überschuldet würde,
2. jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 3 Abs. 2 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten verbunden ist; im Übrigen gilt Abs. 2 Nummer 2 Satz 3 und 4 entsprechend, und
3. die Gemeinde oder der Gemeindeverband durch Beschluss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 2 feststellt; die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung bleiben unberührt.

## 2.) § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4

(1) Die Verpflichteten müssen

3. das Vorliegen einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Nummer 1 nach Maßgabe des Absatzes 4 nachweisen. Im Falle von öffentlichen Gebäuden müssen die Pflichten nach Satz 1 nicht erfüllt werden. Im Falle des § 6 gelten die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 als erfüllt, wenn sie bei mehreren Verpflichteten bereits durch einen Verpflichteten erfüllt werden. Im Falle des § 8 müssen die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 für die jeweils genutzten Erneuerbaren Energien oder durchgeführten Ersatzmaßnahmen erfüllt werden.

(4) Die Verpflichteten müssen im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Nummer 1 der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab der Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzeigen, dass die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder technisch unmöglich sind. Im Falle eines Widerspruchs zu öffentlich-rechtlichen Pflichten gilt dies nicht, wenn die zuständige Behörde bereits Kenntnis von den Tatsachen hat, die den Widerspruch zu diesen Pflichten begründen. Im Falle einer technischen Unmöglichkeit ist der Behörde mit der Anzeige eine Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden, die Gemeinden und die Samtgemeinden sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 die zuständigen Behörden die entscheiden.

Entsprechende Anträge auf Ausnahmen sind durch Gutachten nachzuweisen.

## Gebühr

Für die Entscheidung über den Antrag je nach Aufwand, wird im Einzelfall gemäß §§ 1 und 2 Abs.1 nach Baugebührenordnung (BauGO) eine Gebühr zwischen 60 bis 1.080 € festgesetzt.

## Welche Unterlagen sind beizufügen?

Alle Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

- Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO)
- Baubeschreibung (§ 9 Abs. 1 BauVorIVO)  
Fotos zur Darstellung des Gebäudes, der Anlagentechnik (ggf. Schornsteinfegerbescheinigung)
- Nachweis eines Wärmeschutznachweises wenn erforderlich (§ 65 NBauO)
- Sachverständigengutachten:  
Berechnung zur Wirtschaftlichkeit für die erforderlichen Maßnahmen und der anfallenden Kosten zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung. Die möglichen Energiekosteneinsparungen und die tatsächlichen Kosten sind anzugeben, sowie die hinausgehenden Mehrkosten.